

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union

Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.33 Entwurf einer Verfassung für eine Europäische Union, 1990

Es handelt sich dabei um den zweiten Zwischenbericht des Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments, in dem die verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union unter dem Berichtersteller Emilio Colombo untersucht und erfasst wurden. Dieses Dokument A3-0301/90 des Europäischen Parlaments vom 13. November 1990 gliedert sich in zwei Teile. Teil A behandelt den Entschließungsantrag. Dieser fußt auf den Vorarbeiten des Verfassungsentwurfs vom 14.2.1984 (Spinelli - Entwurf). Dieser Bericht, der kurz nach der deutschen Wiedervereinigung vom EP angenommen wurde, bedeutete einen erneuten Vorstoß, um eine effiziente und schlagkräftige wirtschaftliche, soziale und politische Union der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu erreichen.

Das geplante und hochgesteckte Ziel, „*die demokratische Legitimation der Union zu stärken und die Arbeit der Institutionen wirksamer zu gestalten, sowie ein einheitliches und geschlossenes Handeln der Union in den Bereichen Wirtschaft und Währung, sowie auf politischem Gebiet zu gewährleisten und eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik festzulegen und durchzuführen*“ wurde bis heute nur zum Teil erreicht (Zitat kursiv aus A3-0301/90, Pkt. I).

In diesem Entwurf bzw. im zweiten Zwischenbericht für eine Verfassung der EU wurden bereits die Mängel der bestehenden Gemeinschaft aufgezeigt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass:

- die Europäische Föderation das Ziel der Gemeinschaft darstellt (Punkt A);
- eine Reform der Gemeinschaften in Hinblick auf die übertragenen Aufgaben und in Beziehung auf das Erreichte und für die weitere Verfolgung der Ziele unbedingt erforderlich ist (Punkt B, C und I);
- durch die bisherigen Regierungskonferenzen und Beschlüsse zuwenig erreicht wurde (Punkt D);
- ein Beitritt der osteuropäischen Staaten nach Abschluss des Demokratisierungsprozesses und der Rechtsangleichung (Punkt E) und eine Veränderung des Wirtschaftssystems durch die Aufbauarbeiten in diesen Ländern bevorsteht (Punkt H);
- eine schlagkräftige und effiziente Organisation in Bezug auf die Gemeinschaften nicht besteht und eine gemeinsame Außenpolitik erforderlich ist (Punkt G und I);
- eine übernationale gemeinschaftliche Verfassung und die Errichtung einer Union notwendig ist (Punkt J und L);
- die Sicherung der Grund- und Freiheitsrechte durch die Gemeinschaft absolute Priorität hat (Punkt J);

Diese oben angeführten Punkte sind ein Spiegel der seit langer Zeit geforderten und immer noch ausstehenden Reformen der Gemeinschaft und der Union, welche von verschiedener Seite aufgezeigt werden.

Dieser Entwurf wurde entnommen dem Dokument A3-0301/90 des Europäischen Parlaments vom 13. November 1990, ABl. C 19/65. Seitenumbruch und Formatierung wurden vom Herausgeber verändert, eine Inhaltsübersicht beigefügt. Die Erwägungsgründe und der Hinweis auf die Vorarbeiten und Grundlagen wurden ausgelassen. Die Aufzählung beginnt wie im Text des EP vorgesehen. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Verfassung für eine Europäische Union

Inhaltsübersicht

<i>Präambel</i>	<i>Ziffer 5 bis 11</i>
<i>Grundrechte und Grundfreiheiten</i>	<i>Ziffer 12 bis 19</i>
<i>Unionsbürgerschaft</i>	<i>Ziffer 20 und 21</i>
<i>Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten</i>	<i>Ziffer 22 bis 25</i>
<i>Die Institutionen der Union</i>	<i>Ziffer 26 bis 44</i>
<i>Gesetzgebungsverfahren</i>	<i>Ziffer 45 bis 47</i>
<i>Ausführung</i>	<i>Ziffer 48 und 49</i>
<i>Haushalt und Finanzen</i>	<i>Ziffer 50 und 51</i>
<i>Haushaltskontrolle</i>	<i>Ziffer 52</i>
<i>Internationale Abkommen</i>	<i>Ziffer 53</i>
<i>Die Einrichtungen der Union</i>	<i>Ziffer 54 bis 59</i>
<i>Zuständigkeiten</i>	<i>Ziffer 60 bis 68</i>
<i>Änderung der Verfassung</i>	<i>Ziffer 69 und 70</i>
<i>Inkrafttreten der Verfassung</i>	<i>Ziffer 71 bis 73</i>

Präambel

- Ziffer 5 *Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft - Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien - beschließen die Gründung der Europäischen Union.*
- Ziffer 6 *Ihr kann jeder demokratische europäische Staat, der ihre Verfassung und die daraus abgeleiteten Vorschriften anerkennt, auf der Grundlage eines Vertrages mit der Union beitreten.*
- Ziffer 7 *Die Union entspricht dem Streben der demokratischen Völker Europas, ihre Bindungen im Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einer Schicksalsgemeinschaft immer weiter zu vertiefen. Sie stärkt die Solidarität zwischen den Völkern und trägt zur Wahrung ihrer historischen Persönlichkeit, ihrer Freiheit und ihrer Würde im Rahmen von gemeinsamen Gesetzen und Institutionen bei, die aus freiem Willen anerkannt werden und auf Fortschritt und Frieden ausgerichtet sind.*
- Ziffer 8 *In der Union kommt der gemeinsame Wille zum Ausdruck, die europäische Identität zu bekräftigen und der Verantwortung, die ihr aus ihrem wirtschaftlichem Potential und ihrer politischen Rolle erwächst, gerecht zu werden. Sie gründet sich auf eine demokratische Verfassungsordnung mit föderalem Charakter, die in der Lage ist, das Gleichgewicht zwischen den Mitgliedsstaaten untereinander und im Verhältnis zur Union zu gewährleisten.*
- Ziffer 9 *Die Ziele der Union sind:*
- *eine harmonische Entwicklung der Gesellschaft zu erreichen, deren Grundlagen der wirtschaftliche und soziale Fortschritt ihrer Völker, das Streben nach Vollbeschäftigung, die schrittweise Beseitigung der zwischen den Regionen bestehenden Ungleichgewichte, der Schutz der Umwelt sowie der wissenschaftliche und kulturelle Fortschritt sind,*
 - *einen Wirtschaftsraum ohne Grenzen und ohne unterschiedliche Behandlung der Bürger und der Unternehmen der Mitgliedsstaaten zu schaffen und die Fähigkeit der Staaten, ihrer Bürger und Unternehmen zur solidarischen Anpassung ihrer Strukturen und ihres Handelns an den wirtschaftlichen Wandel zu stärken,*
 - *in den internationalen Beziehungen den Frieden, die Zusammenarbeit, die Abrüstung, die wechselseitige Sicherheit und die Freizügigkeit von Personen und Ideen sowie die Verbesserung der Handels- und Währungsbeziehungen zu fördern,*
 - *dazu beizutragen, daß sich alle Völker der Welt in harmonischer und gerechter Weise entwickeln, um denjenigen unter ihnen, die mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, zu erlauben, sich aus der Unterentwicklung und vom Hunger zu befreien und ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen.*
- Ziffer 10 *Die Zuständigkeiten der Union sind:*
- a) *die ihr von der Verfassung zuerkannten Zuständigkeiten;*
 - b) *die von den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften bzw. kraft der Gründungsverträge erteilten Zuständigkeiten;*
 - c) *die Zuständigkeiten, die ihr in Anwendung der Vorschriften zur Reform der Verfassung zugewiesen werden können.*
- Ziffer 11 *Die Union wird nur zur Erfüllung der ihr durch die Verfassung und die Verträge übertragenen Aufgaben und zur Erreichung der vertraglich bestimmten Ziele tätig. Sind der Union bestimmte Befugnisse nicht ausschließlich oder nicht vollständig zugewiesen, so wird sie nur insoweit tätig, als die Erreichung dieser Ziele ihr Eingreifen erfordert, weil ihre Ausmaße oder ihre Auswirkungen über die Grenzen der Mitgliedsstaaten hinausreichen oder die Aufgaben von der Gemeinschaft wirkungsvoller wahrgenommen werden können als von einzelnen Mitgliedsstaaten allein.*

Grundrechte und Grundfreiheiten

- Ziffer 12 *Die vom Europäischen Parlament am 12. April 1989 verabschiedete Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten* ist integraler Bestandteil der Verfassung.*
* ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1989, S 51
- Ziffer 13 *Die Union bekräftigt uneingeschränkt die Rechte des Individuums, wie sie bereits in den Gemeinschaftsverträgen verankert sind und vom Gerichtshof anerkannt wurden.*
- Ziffer 14 *Die Union garantiert das Recht der Bürger auf eine gesunde und geschützte Umwelt.*
- Ziffer 15 *Die Union kann den internationalen Vertragswerken über die Grundrechte und Grundfreiheiten beitreten.*

- Ziffer 16 *Die Union gewährleistet, fördert und unterstützt die Achtung der in Ziffer 12 bis 15 genannten Grundrechten und Grundfreiheiten; sie legt die Modalitäten für ihre uneingeschränkte Ausübung fest und beseitigt die Hindernisse, die ihrer Ausübung entgegenstehen.*
- Ziffer 17 *Die Mitgliedsstaaten sind zur uneingeschränkten Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten verpflichtet; kein Staat kann der Union angehören, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.*
- Ziffer 18 *Gelangt der Gerichtshof im Verlauf eines Verfahrens bzw. im Anschluß an eine Klage eines Organes der Union oder eines Mitgliedsstaates zu der Auffassung, daß ein Mitgliedsstaat die Grundrechte und Grundfreiheiten systematisch verletzt, so schlägt er dem Parlament und dem Rat nach Anhörung der Kommission die Verabschiedung angemessener Sanktionen vor.*
- Ziffer 19 *Personen, die sich in ihren Grundrechten oder Grundfreiheiten durch die Organe der Union bzw. durch einen Mitgliedsstaat verletzt fühlen, können den Gerichtshof anrufen, sofern alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sind bzw. zu einem Ergebnis geführt haben, das dem Erfordernis des uneingeschränkten Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten nicht entspricht.*

Unionsbürgerschaft

- Ziffer 20 *Bürger der Union sind die Bürger der Mitgliedsstaaten. Eine unterschiedliche Behandlung der Bürger - insbesondere aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit - ist unzulässig. Die Bürger der Union genießen uneingeschränkte Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Union. Gemäß den Gesetzen der Union und - soweit deren Zuständigkeiten berührt werden - gemäß den Gesetzen der Mitgliedsstaaten können sie sich ungehindert politisch, wirtschaftlich, sozial, künstlerisch oder religiös betätigen. Rechtmäßig auf dem Gebiet der Union ansässige Ausländer können unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen gleichwertige Rechte erhalten. Sofern sie zu einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit zugelassen werden, genießen sie bei der Ausübung der Tätigkeit die gleichen Rechte, einschließlich des sozialen Schutzes, wie die Bürger der Union.*
- Ziffer 21 *Die Unionsbürger nehmen am politischen Leben der Union unter den in der Verfassung festgelegten Bedingungen und am politischen Leben der Mitgliedsstaaten, aus denen sie stammen bzw. in denen sie ansässig sind - insbesondere über das aktive und passive Wahlrecht in dem Staat in dem sie ansässig sind - im Rahmen der Gesetze der Union sowie der Gesetze der Mitgliedsstaaten teil. Sie befolgen die Gesetze der Union wie die nationalen Gesetze. Die Kriterien und Modalitäten der Teilnahme der rechtmäßig ansässigen Ausländer an bestimmten Aspekten des politischen Lebens - insbesondere an den Wahlen für die lokalen Gebietskörperschaften und für das Europäische Parlament - werden durch Gesetz festgelegt.*

Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten

- Ziffer 22 *Die Mitgliedsstaaten befolgen diese Verfassung und die Gesetze der Union und setzen sich für ihre uneingeschränkte Durchführung ein. Sie sind zur Solidarität untereinander und gegenüber der Union verpflichtet und haben Anspruch auf die Solidarität der Union.*
- Ziffer 23 *Das Recht der Union hat Vorrang vor dem Recht der Mitgliedsstaaten.*
- Ziffer 24 *Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 17 kann der Gerichtshof auf der Grundlage einer Klage der Kommission dem Verstoß angemessene Sanktionen beschließen. Das gleiche Verfahren findet im Falle der Nichteinhaltung der Urteile des Gerichtshofes Anwendung.*
- Ziffer 25 *Die Mitgliedsstaaten beteiligen sich nach Maßgabe der Verfassung an den Beschlüssen der Union und an der Ausführung.*

Die Institutionen der Union

- Ziffer 26 *Die Legitimität der Union stützt sich auf die direkt oder indirekt aus Wahlentscheidungen der Bürger hervorgehenden Institutionen, deren Beziehung auf dem Grundsatz der Teilung der Gewalten beruhen.*
- Ziffer 27 *Die Organe der Union sind:*
 - das Europäische Parlament,
 - der Europäische Rat,

- der Rat,
- die Kommission,
- der Gerichtshof.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden durch zwei beratende Organe unterstützt, und zwar durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen und der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften.

Ziffer 28 Die Union verfügt über folgende Einrichtungen:

- den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- den Ausschuß der Regionen und der lokalen Selbstverwaltungskörper,
- die Zentralbank der Union,
- den Rechnungshof,
- die Europäische Investitionsbank.

Ziffer 29 a.) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben einen einzigen Sitz, den die Regierungen der Mitgliedsstaaten einvernehmlich bestimmen und der vom Europäischen Parlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigt wird.

b.) Wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung nach Maßgabe dieser Bestimmung kein solcher Sitz bestimmt, legt das Europäische Parlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder und nach Konsultation des Rates einen einzigen Sitz für diese Institutionen fest.

c.) Alle anderen Institutionen, Organe und Gremien haben ihren eigenen Sitz, der auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit bestimmt wird.

Ziffer 30 Der Europäische Rat, dem die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten der Union und der Präsident der Kommission angehören, gibt Anstöße und Anregungen für die Tätigkeit der Union.

Ziffer 31 Das europäische Parlament vertritt die Bürger der Union und wird von diesen aufgrund eines einheitlichen Wahlverfahrens, das eine Aufteilung auf der Grundlage der in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Kriterien ermöglichen muß, in allgemeiner, direkter, geheimer und freier Wahl gewählt.

Ziffer 32 Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ziffer 33 Die Beschlüsse des Parlaments werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; in folgenden Fällen werden sie mit der Mehrheit der dem Parlament angehörenden Mitglieder gefaßt:

- Verfassungsänderungen;
- Billigung des Beitritts neuer Mitgliedsstaaten;
- Wahl des Präsidenten der Kommission oder Mißtrauensvotum;
- Beschluß über die erstmalige Ausübung einer der Union übertragenen Zuständigkeit;
- Zustimmung zur Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofes, des Rechnungshofes sowie der Leitungsorgane der Zentralbank;
- Verabschiedung der Geschäftsordnung bzw. Verabschiedung von Änderungen zur Geschäftsordnung;
- in den Fällen, die ausdrücklich in der Geschäftsordnung vorgesehen sind;
- in den sonstigen, in der Verfassung vorgesehenen Fällen.

Ziffer 34 Der Rat setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammen.

Ziffer 35 Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ziffer 36 Der Rat beschließt in der Regel mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder. Er beschließt in den nachstehend aufgeführten Fällen mit der in Art 148 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich des EWG-Vertrages vorgesehene qualifizierte Mehrheit:

- Außen- und Sicherheitspolitik;
- Gesetzgebungs- und Haushaltsverfahren in den in diesen Verfahren vorgesehenen Fällen;
- Ermächtigung zur Ratifizierung internationaler Verträge;
- Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofes, des Rechnungshofes und des Direktoriums der Zentralbank;
- Verabschiedung der Geschäftsordnung;
- in den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen;
- in den übrigen in der Verfassung bzw. laut Gesetz vorgesehenen Fällen.

Der Rat beschließt im Falle von Änderungen der Verfassung und des Beitritts neuer Mitgliedsstaaten einstimmig.

- Ziffer 37 *Die Tagungen des Rates zu legislativen Beschlüssen und Haushaltsbeschlüssen sowie die Plenartagungen des Parlaments finden öffentlich statt; Rat und Parlament können aus schwerwiegenden Sicherheitsgründen und in gemeinsamer Absprache beschließen, daß bestimmte Aussprachen unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden können.*
- Ziffer 38 *Der Präsident der Kommission wird vom Europäischen Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates gewählt; die Mitglieder der Kommission werden vom Kommissionspräsidenten ernannt; die Kommission muß das Vertrauensvotum des Parlaments erhalten; zu Beginn jeder Wahlperiode des Parlaments wird eine neue Kommission ernannt.*
- Ziffer 39 *Die Kommission ist das Regierungsorgan der Union. Sie verfügt über die in Ziffer 47 genannten, dem Gesetzgebungsverfahren innewohnenden Befugnisse.*
- Ziffer 40 *Die Kommission setzt die in ihre Zuständigkeiten fallenden Gesetze und Beschlüsse auf dem Gebiet der internationalen Politik um und führt den Haushaltsplan sowie die internationalen Abkommen der Union unter der politischen Aufsicht des Parlaments und des Rates aus.*
- Ziffer 41 *Die Kommission hat eine allgemeine Befugnis zur Überwachung der Einhaltung der Verfassung nach ähnlichen Modalitäten wie in den Gemeinschaftsverträgen.*
- Ziffer 42 *Der Gerichtshof ist der Oberste Gerichtshof der Union. Er urteilt über:*
- die verfassungsmäßige Legitimität der Akte der Union sowie die Einhaltung ihrer Zuständigkeiten;
 - Auseinandersetzungen zwischen den Institutionen, zwischen den Mitgliedsstaaten und den Institutionen und zwischen den Mitgliedsstaaten untereinander;
 - Die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität über ein „a - posteriori“ Rechtsmittel in allen Fällen konkurrierender Zuständigkeiten und in den in Ziffer 68 vorgesehenen Fällen;
 - die Sanktionen, die gegen die Mitgliedsstaaten anzuwenden sind, die die Gemeinschaftsgesetzgebung nicht ausführen oder den Urteilen des Gerichtshofes nicht fristgerecht nachkommen;
 - die Auslegung des Gemeinschaftsrechts nach den Artikeln 177 des EWG - Vertrages vorgesehenen Modalitäten;
 - die Klagen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union sowie die Fälle von außervertraglicher Haftbarkeit der Union;
 - die gegen Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichtsorgane der Union eingereichten Klagen;
 - die Fragen, die ihm aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsstaaten übertragen werden.
- Ziffer 43 *Die Richter und die Generalanwälte des Gerichtshofes werden vom Rat nach Zustimmung des Parlaments ernannt; ihre Amtszeit entspricht der in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Dauer; sie werden anhand der in den Verträgen aufgeführten Kriterien ausgewählt.*
- Ziffer 44 *Der Gerichtshof gibt sich eine Verfahrensordnung nach Zustimmung des Parlaments und des Rates; die Verfahrensgrundsätze und die Bedingungen für die Schaffung gerichtlicher Organe erster Instanz werden durch ein Gesetz der Union festgelegt. Der Gerichtshof gibt sich seine Geschäftsordnung.*

Gesetzgebungsverfahren

- Ziffer 45 *Die Gesetzgebungsfunktion kann sowohl durch Rahmengesetze wahrgenommen werden, deren konkrete Ausführung ausdrücklich den Gesetzen der Mitgliedsstaaten bzw. der kleineren Gebietseinheiten entsprechend der Verfassung jenes Mitgliedsstaates übertragen werden kann, als auch durch spezifische Gesetze, die in allen ihren Teilen für die Bürger und die Mitgliedsstaaten verbindlich sind. Sorgt ein Mitgliedsstaat jedoch nicht innerhalb der in den Rahmengesetzen festgelegten Fristen für den Erlaß der erforderlichen Vorschriften, kann die Union dieses Versäumnis mit Hilfe eines Gesetzes beheben.*
- Ziffer 46 *Die Union bekundet ihren Rechtssetzungswillen in den folgenden Formen:*
- Verfassungsgesetze gemäß den Ziffern 68 und 69,
 - Gesetze gemäß den Ziffern 45 und 47 und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorschriften,
 - Durchführungs- und Verwaltungsverordnungen gemäß Ziffer 49 und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften.
- Ziffer 47 *Die Kommission hat das Recht der Gesetzesinitiative; im Falle einer Weigerung bzw. einer ungerechtfertigten Verzögerung der Kommission, einen vom Parlament gemäß seiner Geschäftsordnung angeforderten Vorschlag vorzulegen, kann das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Gesetzesvorschlag unterbreiten.*
- Die Gesetze der Union werden vom Parlament und vom Rat mit den in der Verfassung vorgesehenen Mehrheiten verabschiedet. Kann nach einer ersten Lesung keine Einigung zwischen den beiden Organen herbeigeführt werden, unterbreitet ein paritätisch besetzter Schlichtungsausschuß einen weiteren Vorschlag. Dieser Vorschlag wird vom Parlament und*

vom Rat mit den vorstehend genannten Mehrheiten ohne Möglichkeit der Änderung verabschiedet. Wird im Rat die einfache Mehrheit erzielt, jedoch nicht die vorgeschriebene Mehrheit, kann das Parlament auf Vorschlag der Kommission und mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder den Vorschlag des Schlichtungsausschusses bestätigen. In diesem Falle gilt das Gesetz als angenommen.

Das Parlament, das mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder beschließt, und der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, können die Kommission ermächtigen, Bestimmungen mit vorläufigem Charakter zu erlassen. Sie legen dafür die Grundsätze, Grenzen und Modalitäten fest und bestimmen eine Frist, innerhalb der diese Maßnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ratifiziert werden müssen.

Ausführung

Ziffer 48 Die Kommission delegiert ihre Aufgaben im Rahmen des Möglichen an die nationalen Verwaltungen, die diese Aufgaben entsprechend der jeweiligen nationalen Verfassungsordnung wiederum an regionale oder lokale Verwaltungen delegieren können.

Ziffer 49 Sie erläßt die Verordnungen zur Ausführung der Gesetze und unterrichtet vorher das Parlament und den Rat darüber.

Haushalt

Ziffer 50 Der Haushalt wird entsprechend dem Gesetzgebungsverfahren verabschiedet. Die Mittel der Union werden durch Gesetz festgelegt. Die Union kann Anteile an Steuern der Mitgliedsstaaten sowie eigene Steuern innerhalb der durch die mehrjährige Finanzplanung, die durch Gesetz verabschiedet wird, gesetzten Grenzen festlegen.

Ziffer 51 Die Union trägt zum schrittweisen Abbau der wirtschaftlichen Ungleichgewichte zwischen ihren Regionen mit Hilfe eines finanziellen Ausgleichssystems bei, das nach den Modalitäten angewandt wird, die im Gesetz über eine mehrjährige Finanzplanung festgelegt werden.

Haushaltskontrolle

Ziffer 52 Die Haushaltskontrollbefugnis des Parlaments werden in der Verfassung festgelegt. Die Entlastung erfolgt nach Maßgabe eines legislativen Verfahrens.

Das parlamentarische Untersuchungsrecht wird in der Verfassung festgeschrieben.

Internationale Abkommen

Ziffer 53 Die Ratifizierung internationaler Abkommen unterliegt der gesetzlichen Genehmigung, falls diese Abkommen mit Änderungen von Unionsgesetzen verbunden sind oder sich erheblich auf den Haushalt auswirken oder dann, wenn Parlament und Rat dies vor Beginn der Verhandlungen fordern. Dies gilt auch für einen späteren Zeitpunkt, wenn die beiden Organe gemeinsam eine solche Forderung erheben. Bedingt ein Abkommen eine Änderung der Verfassung, so wird die Genehmigung zur Ratifizierung nach den für die Änderung der Verfassung vorgesehenen Verfahren erteilt.

Die Einrichtungen der Union

Ziffer 54 Die Mitglieder der Leitungsorgane der Zentralbank der Union werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach Zustimmung des Parlaments ernannt; sie werden auf der Grundlage ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen ausgewählt. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre, es sei denn, daß sie zurücktreten oder auf Verfügung des Gerichtshofes abberufen werden, weil die notwendigen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr gegeben sind oder weil ihnen ein schweres Verschulden zur Last gelegt wird. Wiederernennung ist zulässig.

Ziffer 55 Die Zentralbank genießt die erforderliche Autonomie zur Durchführung einer internen und externen Geld- und Währungspolitik, deren Ziel die Geldwert- und Währungsstabilität ist. Bei ihrem Vorgehen achtet sie die Gesetze und die Zuständigkeiten der politischen Organe im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Sie wird insbesondere im Rahmen der von Rat und Parlament festgelegten Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik tätig.

Ziffer 56 Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat nach Zustimmung des Parlaments ernannt; ihre Amtszeit entspricht der in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Dauer.

Ziffer 57 Der Rechnungshof gibt sich seine Geschäftsordnung nach Maßgabe der einschlägigen Geschäfte.

- Ziffer 58 *Der Wirtschafts- und Sozialausschuß setzt sich nach den in den Gemeinschaftsverträgen festgelegten Modalitäten zusammen; er gibt sich seine Geschäftsordnung; er wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, der Kommission oder des Rates oder in den übrigen, in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen einberufen werden. Er übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission die Stellungnahmen, die er aus eigener Initiative abgibt. Mit Ausnahme besonderer Fälle, die in seiner Geschäftsordnung aufgeführt sind, sind seine Sitzungen öffentlich.*
- Ziffer 59 *Der Ausschuß der Regionen und lokalen Selbstverwaltungskörperschaften, der beratende Funktion hat, setzt sich aus Mitgliedern der gewählten Organe auf regionaler bzw. lokaler Ebene zusammen. Die Modalitäten seiner Zusammensetzung und seiner Arbeit werden durch Gesetz festgelegt.*

Zuständigkeiten

- Ziffer 60 *Die Union verfügt über alle in der Verfassung vorgesehenen oder ihr kraft der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten; sie verfügt ferner über alle in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen oder kraft der Verträge bestehenden Zuständigkeiten. Sie nimmt diese Zuständigkeiten entweder konkurrierend mit den Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten wahr oder aber in ausschließlicher Form; dabei finden entweder die Normen Anwendung, die bisher den Prozeß der gemeinschaftlichen Integration geregelt haben, oder aber Gesetze der Union.*
- Ziffer 61 *Die Union hat die Zuständigkeit für die gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik - einschließlich der Rüstungskontrolle - in sämtlichen Bereichen, in denen es um gemeinsame und grundlegende Interessen der Union geht; die Außen- und Sicherheitspolitik stützt sich auf die Achtung des Völkerrechts sowie die Grundsätze der Solidarität unter den Mitgliedsstaaten und der Unantastbarkeit ihrer Grenzen; in der Verfassung werden die Bereiche festgelegt, in denen unbedingt ein gemeinsames Handeln erforderlich ist.*
- Ziffer 62 *In den Bereichen, in denen die Institutionen der Union noch nicht tätig werden, und in denen Bereichen, die nicht in ihre Zuständigkeiten fallen, sind die Mitgliedsstaaten zu einem Handeln verpflichtet, das mit den auf der Ebene der Union beschlossenen Maßnahmen im Einklang steht; ferner sind sie verpflichtet, den Rat und die Kommission vorab über ihre Standpunkte und ihre Initiativen zu unterrichten und sich mit Rat und Kommission zu konsultieren.*
- Ziffer 63 *Der Rat legt unter Mitwirkung der Kommission die allgemeinen Leitlinien der Außen- und Sicherheitspolitik der Union fest, und das Parlament billigt sie. Die Leitlinien verpflichten die Union und die Mitgliedsstaaten. Die Organe der Union und die Mitgliedsstaaten führen die Leitlinien im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aus.*
- Ziffer 64 *Die Union übt in Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität die konkurrierenden Zuständigkeiten auf dem Gebiet der inneren Sicherheit aus.*
- Ziffer 65 *Die Union schafft erforderlichenfalls mit einem Gesetz, das im Parlament mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder verabschiedet wird, Verwaltungs- oder Operationsstrukturen, um ihre Ziele im Bereich der Außenpolitik, der inneren oder äußeren Sicherheit oder im Bereich der Verteidigung zu verwirklichen.*
- Ziffer 66 *Die Union fördert die Entwicklung der Kultur, der Bildung und der wissenschaftlichen Forschung; sie fördert insbesondere das gegenseitige Kennenlernen der verschiedenen Kulturen sowie die Anhebung des Bildungsstandes ihrer Bürger. Sie hat in den genannten Bereichen eine konkurrierende Zuständigkeit, die sie nach Maßgabe des Grundsatzes der Subsidiarität wahrnimmt. Ferner ist sie dem Grundsatz der uneingeschränkten Achtung der nationalen und lokalen Eigenheiten verpflichtet. Was den Bereich der Bildung betrifft, beschränkt sich ihr Vorgehen darauf, für die Gleichwertigkeit der Schulabschlüsse im Hinblick auf den Zugang zum Beruf zu sorgen. Zu diesem Zweck kann sie Empfehlungen für die Lehrpläne abgeben.*
- Sie fördert den kulturellen und wissenschaftlichen Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten und kann die erforderlichen Strukturen schaffen. Diese Strukturen können auf der Grundlage eines Unionsgesetzes Diplome aushändigen, die von den Mitgliedsstaaten anerkannt werden. Sie fördert gleichzeitig die wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen mit den Drittländern.*
- Ziffer 67 *Die Union stellt in den Bereichen ihrer Zuständigkeit die Kohärenz zwischen ihren Politiken und den Politiken der Mitgliedsstaaten sowie zwischen den jeweiligen haushaltspolitischen Leitlinien sicher und wacht in den übrigen Bereichen darüber, daß die Politiken der Mitgliedsstaaten der Ausübung der der Union zuerkannten Zuständigkeiten nicht im Wege stehen.*
- Ziffer 68 *Macht es die Verfolgung der Zielsetzung der Union erforderlich, daß die Union eine Zuständigkeit ausübt, die ihr nicht ausdrücklich zuerkannt wurde, können ihr durch Gesetz und in Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität die notwendigen Befugnisse übertragen werden. In diesem Fall ist jedoch immer eine Abstimmung im Parlament, das mit der*

Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder beschließt, und im Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erforderlich.

Änderung der Verfassung

Ziffer 69 *Vorbehaltlich des in Ziffer 68 genannten Falles erfolgen Änderungen der Verfassung nach dem Gesetzgebungsverfahren.*

Dabei gilt allerdings folgendes:

- *das Parlament muß mit der Mehrheit der ihr angehörenden Mitglieder eine befürwortende Stellungnahme abgeben;*
- *die Mitgliedsstaaten müssen die Verfassungsänderung entsprechend ihren einschlägigen Verfahren ratifizieren;*
- *der Rat kann einstimmig - nach Zustimmung des Europäischen Parlaments - beschließen, daß bestimmte Verfassungsänderungen nicht Gegenstand einer Ratifizierung sein müssen; wenn sich jedoch ein nationales Parlament oder ein Drittel der Mitglieder des Europäischen Parlaments diesem Beschluß widersetzen, sind die Ratifizierungen erforderlich*

Ziffer 70 *Das gleiche Verfahren findet im Falle eines Beitritts eines neuen Staates Anwendung.*

Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung

Ziffer 71 *Die Verfassung tritt - nach Billigung durch das Europäische Parlament - ein Jahr nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sämtlicher Mitgliedsstaaten in Kraft.*

Ziffer 72 *Haben innerhalb eines Jahres nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von neun Mitgliedsstaaten, deren Bevölkerung mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Gemeinschaft ausmacht, die übrigen Mitgliedsstaaten noch nicht die entsprechende Ratifizierung vorgenommen, legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder beschließt, mit qualifizierter Mehrheit die Modalitäten für das Inkrafttreten der Verfassung unter den Staaten fest, die die Ratifizierung vorgenommen haben; die übrigen Staaten behalten während eines in der Verfassung festgelegten Zeitraumes das Recht zum Beitritt. Das gleiche Verfahren findet Anwendung, wenn ein Mitgliedsstaat der Gemeinschaft ausdrücklich eine Ratifizierung verweigert.*

Ziffer 73 *Auf jeden Fall werden die bestehenden engen Verbindungen zwischen den Mitgliedsstaaten gewahrt. Ferner werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verfassung betreffend die Institutionen und Verfahren die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen zwischen den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und zwischen der Union und den Staaten gewahrt, die die Verfassung nicht ratifiziert haben.*

Übergangsbestimmungen

Ziffer 74 *Die Union übernimmt den gesamten gemeinschaftlichen Besitzstand, der die bestehenden Gesetze und Politiken der Gemeinschaft, den Binnenmarkt, die politische Zusammenarbeit, die Wirtschafts- und Währungsunion, das geltende Finanzierungssystem sowie alle weiteren im Gemeinschaftsrahmen geschaffenen Einrichtungen umfaßt, und nimmt in ihre Ordnung die Bestimmungen und Akte auf, die sich aus der Wahrnehmung der in den Gemeinschaftsverträgen oder im abgeleiteten Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Zuständigkeiten ergeben, und zwar unter der Bedingung, daß sie mit dieser Verfassung in Einklang stehen. Dieser Besitzstand bleibt in der Union so lange erhalten, bis er durch Gesetze und Politiken der Union geändert wird.*